

Von: VPB, Corinna Merzyn [mailto:merzyn@vpb.de]
Gesendet: Mittwoch, 20. Juli 2016 11:16
An: WR I 2
Betreff: Hochwasserschutzgesetz II - Anhörung

Sehr geehrter Herr Retterath,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Nach gründlicher Überlegung sehen wir jedoch kaum Ansatzpunkte:

Bereits das existierende Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt weitgehend die Ausweisung neuen Baulands in Überschwemmungsgebieten (hier als Sammelbegriff für alle Unterarten von vom Hochwasser bedrohter oder betroffener Gebiete nach der Systematik des WHG verwendet). Dazu gibt es nach neuem wie altem Recht Ausnahmemöglichkeiten, die im Ermessen der Behörden stehen.

Wir möchten jedoch anregen, in § 78 I S.2 und III S. 2 WHG-E statt des freien Ermessens „Die Behörde kann ... Ausnahme genehmigen“ ein intendiertes „Die Behörde soll ... Ausnahme genehmigen“ einzufügen, weil die Voraussetzungen für die Ermessenseröffnung nach dem WHG schon so eng sind, dass dem Hochwasserschutz immer Genüge getan wird.

Längerfristige Ablagerungen von Gegenständen auf Grundstücken in Überschwemmungsgebieten, die den Wasserfluß behindern können, sind schon nach geltendem Recht verboten. In § 78a I Nr. 3 WHG-E wird nun auch die kurzfristige Ablagerung von solchen Gegenständen auf Grundstücken in Überschwemmungsgebieten untersagt. Auch solche Gegenstände haben bei Überschwemmungen laut Gesetzesbegründung schwere Schäden verursacht. Von dieser Regel können im Einzelfall und im Verordnungswege - § 78a II letzter Satz WHG-E ist die entsprechende Ermächtigungsgrundlage – Ausnahmen zugelassen werden.

Insofern dazu unser Appell, die per Verordnung festsetzbaren Ausnahmen auch tatsächlich auszuschöpfen und dies vor allem zeitnah zum Erlass des WHG-E zu tun, damit nicht zunächst das Verbot ausnahmslos gilt und private Nutzer massenhaft Ausnahmeanträge bei der zuständigen Behörde stellen müssen.

§ 78c II WHG-E sieht eine Hochwasserertüchtigungspflicht für bestehende Heizöltanks in Überschwemmungsgebieten vor. Diese wird private Bauherren finanziell belasten. Eine Förderung oder Entschädigung sieht das WHG-E aber nicht vor. Die Förderung würde allerdings zur Rechtsmaterie auch nicht passen: die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Pflichten kann nicht gefördert werden, dem steht Haushaltsrecht entgegen. Eine Entschädigungspflicht kann nur aus Art. 14 I GG, der das Eigentum als Grundrecht verbürgt, hergeleitet werden. In Frage kämen die Rechtsfiguren des enteigneten oder des enteignungsähnlichen Eingriffs. Deren Abgrenzung und Voraussetzungen sind stark umstritten. Hintergrund so eines Ansatzes wäre jedenfalls der Gedanke, dass einem Grundstückseigentümer zu Gunsten der Allgemeinheit (Hochwasserschutz) ein Sonderopfer auferlegt wird, das er nicht entschädigungslos zu tragen hat. Aber schon dieser Ansatz ist sehr fraglich: denn das durch Hochwasser austretende Öl schädigt vor allem das Gebäude selbst, in dem es in der Regel gelagert wird. Das Öl diffundiert in das Mauerwerk und kontaminiert dieses. Die Ertüchtigungspflicht dient damit in erster Linie dem Gesundheits- und Vermögensschutz des betroffenen Grundeigentümers selbst. Für den darüber hinausgehenden Anteil zum Schutz der Güter Dritter und der Öffentlichkeit (insb. Natur-, Boden- und Gewässerschutz) sieht das bestehende Recht ohnehin eine Zustandshaftung vor. Würden nach geltendem Recht wassergefährdende Stoffe aus einem Öltank austreten, kommt es sowieso nicht auf ein Verschulden des Tankbesitzers an: er ist allein wegen der Sachherrschaft über den Tank der richtige Adressat für Beseitigungsmaßnahmen; tut er nichts, muss er grds die Kosten der Ersatzvornahme durch eine Behörde tragen. Zudem verlangen natürlich die entsprechenden Heizöltankversicherungen schon jetzt mit Abschluss so einer Police gewisse bauliche Ertüchtigungen der Tankanlagen. Hier noch Geld für Hauseigentümer zu fordern, ist damit auch jenseits rechtlicher Aspekte nicht opportun.

§ 78d II WHG-E sieht in Hochwasserentstehungsgebieten die Befugnis für Behörden vor, Grundstückseigentümern Beseitigungspflichten aufzugeben, ausdrücklich genannt werden Entsiegelungsmaßnahmen. Auch hier ist keine Entschädigung vorgesehen. Der Aufopferungsgedanke greift hier zwar etwas besser, die Kosten dürften aber auch bei freistehenden Einfamilienhäusern

meist in überschaubarem Rahmen bleiben. An die recht hohen Anforderungen für ein Sonderopfer reicht das nicht heran.

Insofern will ich mich auf diese wenigen Anmerkungen beschränken und der VPB wird in diesem Fall keine weitergehende Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Corinna Merzyn

Hauptgeschäftsführerin

40 Jahre Verband Privater Bauherren!



Verband Privater Bauherren e.V.

Verband Privater Bauherren e.V.
Chausseestraße 8
10115 Berlin